

Update: Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht

8. Dresdner Forum für Notarrecht

Dr. Philipp Kienzle, Bundesnotarkammer



1 Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)

Hintergrund: EU-Digitalisierungsrichtlinie

- Richtlinie (EU) 2019/1151 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (sog. Digitalisierungsrichtlinie –DigRL)
- Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens:

25. April 2018	17. Jan. - 4. Feb. 2019	18. April 2019	13. Juni 2019	11. Juli 2019	31. Juli 2019
Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags	Trilogverhandlungen	Zustimmung des Europäischen Parlaments	Formelle Zustimmung des Rats der EU	Veröffentlichung im Amtsblatt der EU (ABl. L 186/80)	Inkrafttreten zum 31. Juli 2019, muss spätestens zum 1. August 2022 umgesetzt werden

Inhalt EU-Digitalisierungsrichtlinie

Online-Gründung von Kapitalgesellschaften

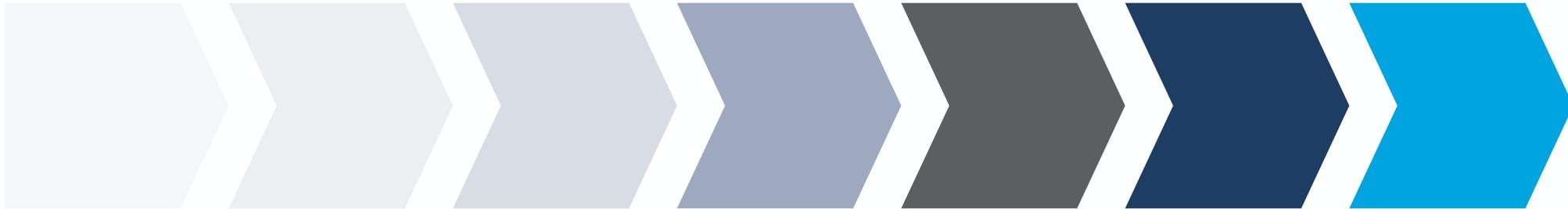
- Gründung von Kapitalgesellschaften muss vollständig online möglich sein; Gründer müssen nicht mehr persönlich vor einer öffentlichen Stelle (Notar) erscheinen
- Zwingend für GmbH, optional für AG und KGaA
- Online-Eintragung soll grundsätzlich innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen sein; bei Gründung durch natürliche Personen unter Verwendung eines Musters innerhalb von fünf Arbeitstagen
- Das Online-Gründungsverfahren ist optional; das Präsenzverfahren besteht daneben unverändert fort

Online-Handelsregisteranmeldungen

- Sämtliche Handelsregisteranmeldungen für alle Kapitalgesellschaften müssen ebenfalls vollständig online möglich sein
- Die den Anmeldungen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte und Beschlüsse (für Satzungsänderungen, Umwandlungen und Kapitalmaßnahmen) sind von den Online-Verfahren ausgenommen

Online-Eintragung von Zweigniederlassungen

Nationales Gesetzgebungsverfahren (DiRUG)



18. Dezember 2020 |
Referentenentwurf des BMJV

10. Februar 2021 |
Regierungsentwurf

26. März 2021 |
Stellungnahme des Bundesrats

26. März 2021 | Überweisung an den Rechtsausschuss
des Deutschen Bundestags

31. März 2021 |
Gegenäußerung der Bundesregierung

Juni 2021 | Voraussichtliche Verabschiedung
durch den Deutschen Bundestag

1. August 2022 |
Voraussichtliches Inkrafttreten

Notarielle Zuständigkeit (§ 10a Abs. 3 BNotO-E)



- Konsequente Weiterentwicklung des Amtsbereichsprinzips im Online-Verfahren
- Einführung einer örtlichen Zuständigkeit für Notare
- Um zuständig zu sein muss einer der folgenden Anknüpfungskriterien erfüllt sein:
 - Für die **Gründung einer GmbH** oder UG (haftungsbeschränkt) und für die **Anmeldungen zum Handelsregister** betreffend **Kapitalgesellschaften: Sitz** der betroffenen Gesellschaft oder **(Wohn-)Sitz** eines Gesellschafters
 - Für **Anmeldungen zum Handelsregister** betreffend **Einzelkaufleute: Hauptniederlassung** oder **Wohnsitz** des Einzelkaufmanns
 - Für **Anmeldungen zum Handelsregister** betreffend **Zweigniederlassungen: Sitz** oder **Geschäftsanschrift** der Zweigniederlassung
- Missachtung der Zuständigkeitsregelung ist Amtspflichtverletzung des Notars – Keine Unwirksamkeit der Urkunde
- Urkundsgewährungspflicht auch für Online-Verfahren; Ablehnung nur in Fällen des § 16a Abs.2 BeurkG-E (Beurkundungen) und § 40a Abs. 5 BeurkG-E (Beglaubigungen)

Anwendungsbereich des Online-Verfahrens

Online-Beurkundung von Willenserklärungen (§§ 16a ff. BeurkG-E)

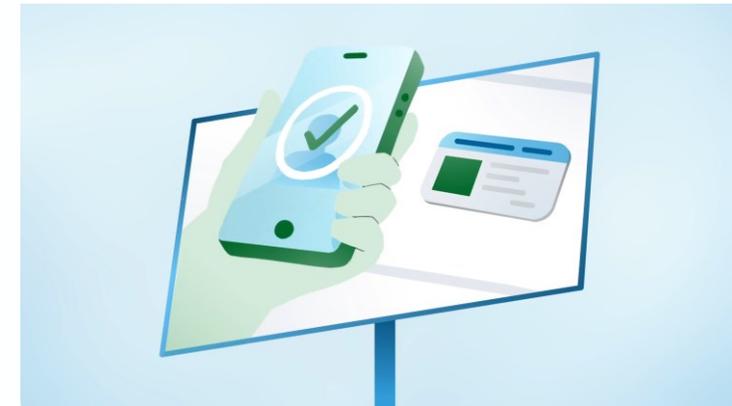
- Gründungen von GmbHs und UG (haftungsbeschränkt)
- Auch „im Rahmen der Gründung der Gesellschaft gefasste Beschlüsse der Gesellschafter“ (z. B. Bestellung des ersten Geschäftsführers)
- Achtung: Keine sonstigen Beurkundungsgegenstände (z. B. Vollzugsvollmachten)

Online-Signaturbeglaubigungen (§ 40a BeurkG-E)

- § 129 BGB-E erweitert die Form der öffentlichen Beglaubigung um Signaturbeglaubigungen
- Zulässig für Handelsregisteranmeldungen betreffend
 - Einzelkaufleute
 - Kapitalgesellschaften
 - Zweigniederlassungen der vorgenannten Rechtsträger sowie ausländischer Kapitalgesellschaften

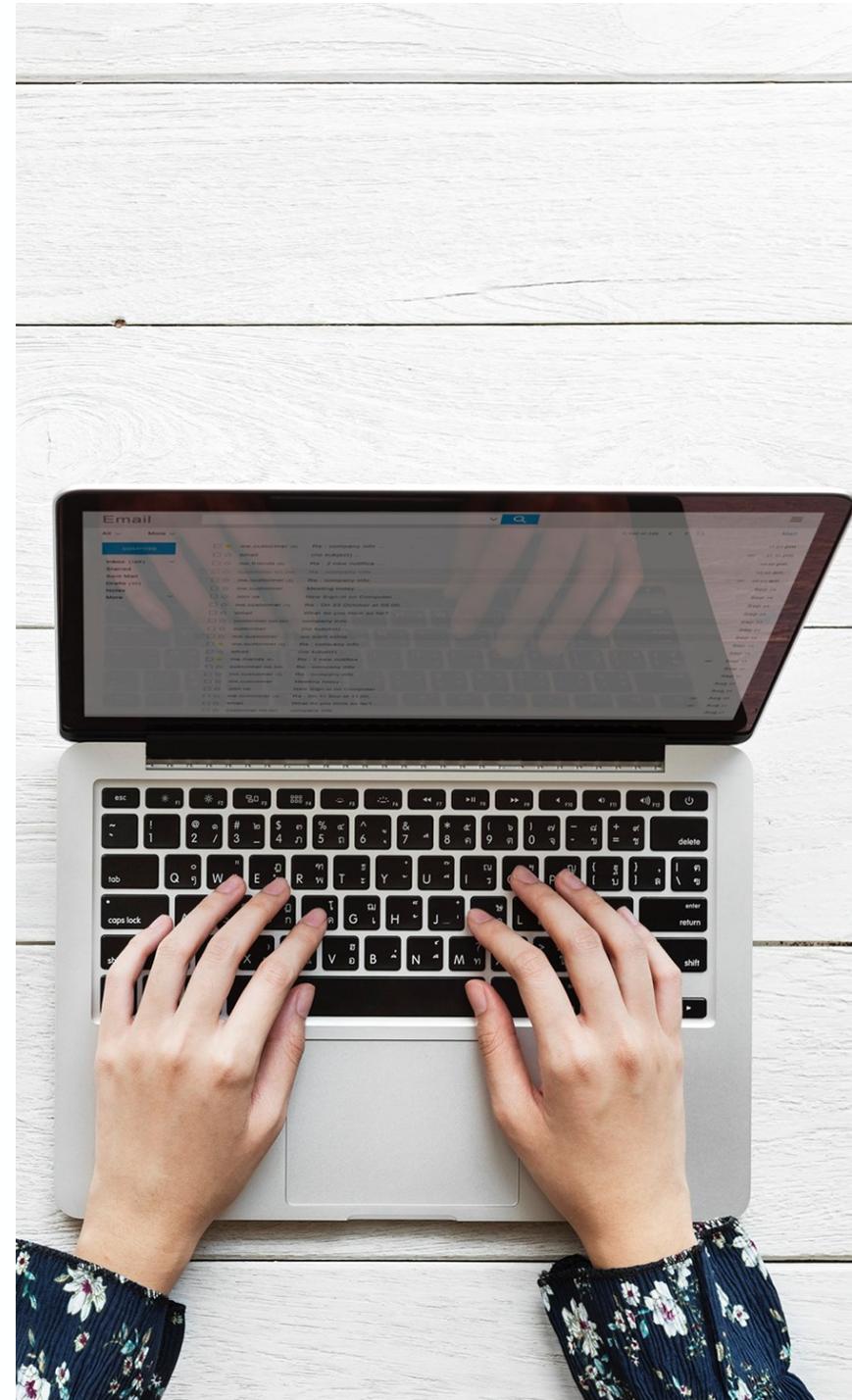
Online-Beurkundungsverfahren (§§ 16a ff. BeurkG-E)

- Beurkundung über Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer
- Elektronische Niederschrift
- Zweistufiges Identifizierungsverfahren
 - **Erste Stufe:** Abfrage eines elektronischen Identifizierungsmittels (eID).
In Deutschland: Neuer Personalausweis, elektronischer Aufenthaltstitel und eID-Karte für EU/EWR-Ausländer
 - **Zweite Stufe:** Lichtbildabgleich durch den Notar. Das Lichtbild ist elektronisch aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines amtlichen Ausweises oder Reisepasses auszulesen
- Bei persönlicher Bekanntheit eines Beteiligten fällt nur die zweite Stufe weg
- Vertretungsnachweise weiterhin in Papierform möglich
- Unterzeichnung der elektronischen Niederschrift durch Beteiligte und Notar mittels qualifizierter elektronischer Signaturen
- Gemischte Beurkundung möglich



Online-Beglaubigungsverfahren (§ 40a BeurkG-E)

- Beglaubigt wird die qualifizierte elektronische Signatur des Anmeldenden
- Nur „Anerkennung“ möglich
- Qualifizierte elektronische Signatur des Anmeldenden wird von BNotK gestellt; keine Fremdsignaturen möglich!
- Im Übrigen erfolgt Beglaubigung in technischer Hinsicht analog zum Beurkundungsverfahren



Die originär elektronische Urkunde

- Errichtung von Vermerkkurkunden nach § 39a BeurkG schon länger elektronisch möglich
- Durch DiRUG erstmalige Einführung der originär elektronischen Urkunde bei Beurkundung von Willenserklärungen (§ 16b BeurkG-E)
- Urschriftsfiktion für das in der elektronischen Urkundensammlung der Bundesnotarkammer verwahrte Dokument
- Im Rechtsverkehr weiterhin nur Ausfertigungen und (beglaubigte) Abschriften



2 Technische Umsetzung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Philipp Kienzle